



T direkt +41 41 728 35 98  
marc.strasser@zg.ch  
Zug, 6. Dezember 2019  
FD FDS 9.8.1 / 7 / 109727

## **Aktennotiz Vorfinanzierungen**

### **1. Ausgangslage**

Im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) finden sich keine Bestimmungen zu Vorfinanzierungen.

In der Fachempfehlung 08 des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) vom 25. Januar 2008 ist die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) vorgesehen. Diese kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Insbesondere auf Gemeindeebene tragen Vorfinanzierungen dazu bei, dass die finanzielle Belastung von grossen Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Sie werden in der Bilanz im Eigenkapital erfasst. Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.

Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Dazu wird ein Beschluss der zuständigen Behörde benötigt. Auf Gemeindeebene reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung.

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor ist gemäss seiner Auslegung vom 7. April 2011 zur Fachempfehlung 08 unter anderem der Ansicht, dass das Instrument der Vorfinanzierung mit der Umstellung auf lineare Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer nicht mehr nötig sei und lehnt es aus Sicht von True and Fair View ab.

Die Auslegung enthält jedoch diverse Verbuchungsbeispiele, wie eine Vorfinanzierung gebildet und aufgelöst werden soll. Das Rechnungslegungsgremium ist der Meinung, dass die Auflösung der Vorfinanzierung analog der Nutzungsdauer ab Nutzungsbeginn der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen habe.

## **2. Buchungen**

Wenn Vorfinanzierungen trotz der genannten Vorbehalte des Rechnungslegungsgremiums vorgenommen werden, sind sie wie folgt zu verbuchen:

Einlagen: Aufwandkonto 3893 «Einlagen in Vorfinanzierungen des EK»  
an Bilanzkonto 2930 «Vorfinanzierungen»

Entnahmen: Bilanzkonto 2930 «Vorfinanzierungen»  
an Ertragskonto 4893 «Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK»

Gemäss § 13 Abs. 6 FHG sind zusätzliche Abschreibungen auf Sachanlagen des Verwaltungsvermögens möglich. Sie sind als ausserordentlicher Aufwand in der Kontengruppe 383 zu verbuchen, z. B. im Aufwandkonto 3830 «Zusätzliche Abschreibungen auf Sachanlagen VV».

Um eine Vorfinanzierung zu reduzieren oder aufzulösen, wird dieser ausserordentliche Aufwand durch eine gleich hohe Entnahme aus der Vorfinanzierung kompensiert und ist deshalb erfolgsneutral.

## **3. Erwägungen der Finanzdirektion**

Das FHG gibt für zusätzliche Abschreibungen keine Einschränkungen vor. Somit kann die Auflösung der Vorfinanzierung entweder in einem Betrag erfolgen oder gemäss der Auslegung des Rechnungslegungsgremiums in jährlichen Tranchen.

So oder so wird durch die zusätzlichen Abschreibungen die Anlage im Verwaltungsvermögen vor Ablauf der in § 14 Abs. 3a FHG vorgesehenen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben sein. Damit werden zukünftige Erfolgsrechnungen entlastet.

Finanzdirektion

sig.

Marc Strasser  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter